

Wesentliche Merkmale des Tarifs NK

Ambulante Heilbehandlung

- 100% Kostenerstattung für ambulante ärztliche Heilbehandlung
- 100% Kostenerstattung für Fahrten und Transporte
- 100% Kostenerstattung für Strahlen-Diagnostik und -Therapie
- 80% Kostenerstattung für Heilmittel gemäß dem tariflichen Heilmittelverzeichnis
- 100% Kostenerstattung für Arznei- und Verbandmittel
- 100% Kostenerstattung für Sehhilfen bis 260 €
- 100% Kostenerstattung für refraktive Chirurgie bis 1.500 € Rechnungsbetrag pro Auge
- 100% Kostenerstattung für Hilfsmittel
- 100% Kostenerstattung für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- 80% Kostenerstattung für Psychotherapie
- 100% Kostenerstattung für künstliche Befruchtung
- 80% Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlung bis
 2.600 € Rechnungsbetrag

Kurbehandlung

- tarifliche Kostenerstattung (s. "Ambulante Heilbehandlung") bei einer Kur in einem Heilbad, Kurort oder Sanatorium
- Kurtagegeld in Höhe von 11 € für max. 28 Tage

Zahnärztliche Leistungen

- 100% Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz bis 550 €, darüber hinaus 75%
- 75% Kostenerstattung für kieferorthopädische Maßnahmen
- Rechnungshöchstbeträge in den ersten 10 Kalenderjahren

Stationäre Heilbehandlung

- 100% Kostenerstattung im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer (Sonderklasse)
- 100% Kostenerstattung für privatärztliche Behandlung
- 100% Kostenerstattung für Krankentransport

Krankenrücktransport aus dem Ausland

Selbstbehalt/Bonus

- in den Tarifstufen NK.1 NK.4 gelten Selbstbehalte je Person in Höhe von
 - 3.000 € in Tarifstufe NK.4
 - 1.200 € in Tarifstufe NK.1
 - 600 € in Tarifstufe NK.2
 - 300 € in Tarifstufe NK.3
- in Tarifstufe NK. Bonus erhält die versicherte Person einen monatlichen Bonus in Höhe von 60 €, der im Leistungsfall verrechnet wird

Nicht versichert sind

■ Unterkunft und Verpflegung bei Kurbehandlung

Tarif NK

Krankheitskosten-Vollversicherung Fassung Januar 2013

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen, sofern der Versicherer für diese Personen, falls sie einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Mediziner) angehören, keine speziellen Tarife anbietet. Dies gilt gleichermaßen für die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen.

II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für

1. Ambulante Heilbehandlung

1.1 Arztbehandlungen

Hierzu gehören Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen, Wegegebühren, Operationen sowie Hebammenhilfe.

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.



1.2 Fahrten und Transporte

Fahrten zum und vom nächst erreichbaren geeigneten Arzt bei

- Gehunfähigkeit,
- Dialyse,
- Tiefenbestrahlung,
- Chemotherapie.

Transporte in Notfällen bis zum nächst erreichbaren geeigneten Arzt.

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.

1.3 Strahlen-Diagnostik und -Therapie

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.

1.4 Heilmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Heilmittel:

Krankengymnastik/Bewegungsübungen, Heilgymnastik, Massagen, Packungen/Hydrotherapie/Bäder, Inhalationen, Kälte- und Wärmebehandlung, elektrische und physikalische Heilbehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, Bestrahlungen, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologie bei diabetischem Fußsyndrom, Geburtsvorbereitung sowie Rückbildungsgymnastik.

Nach vorheriger schriftlicher Zusage besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Rehabilitationssport/Funktionstraining in Gruppen durch hierfür anerkannte Leistungserbringer.

Die bis zu den im Heilmittelverzeichnis (Anhang 1) genannten Preisen erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 80% erstattet.

1.5 Arznei- und Verbandmittel

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.

1.6 Sehhilfen und refraktive Chirurgie

- Erstattet werden 100% der Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 260 €. Ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht frühestens nach 2 Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von 2 Jahren entsteht ein erneuter Anspruch nur bei einer Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien.
- Aufwendungen im Zusammenhang einer Korrektur von Fehlsichtigkeit mittels refraktiver Chirurgie (z.B. LASIK) werden bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € pro Auge erstattet. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht für das jeweilige Auge frühestens nach 5 Jahren.

1.7 Medizinische Hilfsmittel (mit Ausnahme von Sehhilfen)

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel (sächliche und technische Mittel sowie Körperersatzstücke),

- die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen unmittelbar mildern oder ausgleichen (Z.B) Krankenfahrstühle, Prothesen).
- die zur Therapie und Diagnostik erforderlich sind (z.B. Blutdruckmessgeräte),
- die zur Lebenserhaltung erforderlich sind (lebenserhaltende Hilfsmittel wie z.B. Beatmungsgeräte).

Erstattungsfähig ist ferner die Anschaffung und Ausbildung eines Blindenhundes.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Instandsetzung, Unterweisung und Reparatur von Hilfsmitteln, ausgenommen Reparaturen von Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen.

Nicht erstattungsfähig sind Hilfsmittel,

- deren Kosten die Pflegepflichtversicherung dem Grunde nach zu erstatten hat,
- die dem Fitness-, Wellness- und/oder Entspannungsbereich zuzuordnen sind,
- die Gebrauchsgegenstände und Hygieneartikel des täglichen Lebens sind (z.B. Fieberthermometer, Anti-Allergie-Bettwäsche).

Hilfsmittel, die für einen eingrenzbaren Zeitraum benötigt werden, sollen vorrangig mietweise bezogen werden.

Generell bietet der Versicherer Unterstützung bei der Auswahl und Anschaffung oder Anmietung des geeigneten Hilfsmittels über den Hilfsmittelservice. Daher wird empfohlen, bei Hilfsmitteln ab einem Rechnungsbetrag von 350 € dem Versicherer vor Bezug des Hilfsmittels die ärztliche Verordnung vorzulegen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet

1.8 Schutzimpfungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Grippeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet

1.9 Psychotherapie

Erstattet werden 80% der Aufwendungen.

1.10 Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind nach vorheriger schriftlicher Leistungszusage des Versicherers erstattungsfähig, wenn die versicherte Person wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und wenn diese geeignet ist Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen, oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist.

Für Soziotherapie dürfen Ärzte für Psychiatrie oder Nervenheilkunde oder, nach Verordnung durch diese Ärzte, auch Fachkräfte für Soziotherapie in Anspruch genommen werden.



Ein Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Versicherungsfall.

Aufwendungen für Ärzte sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig.

Bei Aufwendungen für Fachkräfte für Soziotherapie ist höchstens der Betrag erstattungsfähig, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.11 Hausgeburt sowie Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung

Bei einer Hausgeburt wird neben der Kostenerstattung gemäß II.1.1 bis 1.8 zur Abgeltung anderweitiger Aufwendungen eine Geburtspauschale von 600 € gezahlt. Dieser Betrag wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.

Bei einer Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung (z.B. Geburtshaus, Hebammenhaus) werden anstelle der Geburtspauschale von 600 € die entstandenen Aufwendungen zu 100% erstattet, höchstens jedoch die Aufwendungen, die bei einer entsprechenden Geburt im Krankenhaus entstanden wären. Diese Aufwendungen sind auch erstattungsfähig, wenn nach einer begonnenen Geburt (Einsetzen von Eröffnungswehen oder Blasensprung) die Verlegung in ein Krankenhaus erforderlich wird.

1.12 Künstliche Befruchtung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für künstliche Befruchtung (Maßnahmen der assistierten Reproduktionsmedizin zur Kinderwunschbehandlung) nach vorheriger schriftlicher Zusage, wenn über die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der versicherten Person besteht eine organisch bedingte Sterilität, die ausschließlich mittels reproduktionsmedizinischer Maßnahmen überwunden werden kann.
- Zum Zeitpunkt der Behandlung hat die Frau das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Behandlung wird bei Ehepaaren oder Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft durchgeführt und es werden ausschließlich Ei- und Samenzellen des Paares verwendet (homologe Befruchtung).
- Die Behandlung entspricht deutschem Recht.
- Vor Behandlungsbeginn wird ein Therapie- und Kostenplan vorgelegt.

Erstattungsfähig sind unter den oben genannten Voraussetzungen bis zu

- 8 Inseminationszyklen im Spontanzyklus und
- 3 Inseminationszyklen nach hormoneller Stimulation

sowie höchstens insgesamt bis zu 3 Versuche aus folgenden Maßnahmen:

- In-vitro-Fertilisation (IVF)
- intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) (einschließlich der dabei erforderlichen (IVF)

intratubaren Gametentransfer (GIFT), hiervon max. 2 Versuche.

Die Anzahl der erstattungsfähigen Versuche erhöht sich um die Anzahl der Versuche, in denen eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eintrat, diese aufgrund von Komplikationen (z.B. wegen Abort) jedoch erfolglos verlaufen ist.

Wenn für die versicherte Person oder deren Partner bei einem anderen Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherung, Staat) Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch der Leistungspflicht des Versicherers vor. Der Versicherer ist in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet

1.13 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), die darauf abzielt, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung oder dem familiären Bereich zu ermöglichen, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenswartung von Wochen oder wenigen Monaten bei Kindern auch Jahren zu erwarten ist, und
- eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Als häusliche Umgebung gelten hierbei auch Altersheime, stationäre Pflegeeinrichtungen und Hospize.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen durch Ärzte und durch Fachkräfte für spezialisierte ambulante Palliativversorgung bis zu der Höhe des Betrags, der für die Versorgung eines Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

1.14 Häusliche Krankenpflege

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (bestehend aus medizinischer Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung) außerhalb von stationären Einrichtungen wie Pflegeheimen, Hospizen und Rehabilitationseinrichtungen durch geeignete Fachkräfte, wenn und soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann und wenn

- die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Sicherungspflege)
- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege),

im nachfolgenden Umfang:

 a) Erstattungsfähig sind bei der Sicherungspflege und Krankenhausvermeidungspflege die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandswechsel).



Bei der Krankenhausvermeidungspflege sind darüber hinaus auch Aufwendungen für die im Einzelfall erforderliche Grundpflege (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen) für bis zu vier Wochen je Versicherungsfall erstattungsfähig, sofern keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht. Über vier Wochen hinaus sind diese Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit der Versicherer sie vorher schriftlich zugesagt hat.

b) Von den in Absatz a) genannten erstattungsfähigen Aufwendungen werden 100% erstattet, soweit sie angemessen sind. Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe der allgemein ortsüblichen Sätze.

Falls auf Dauer voraussichtlich für mindestens 6 Monate, ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert,

insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen oder die Bedienung und Überwachung eines lebenserhaltenden Hilfsmittels (z.B. Beatmungsgerätes) am Tag und in der Nacht erforderlich ist (Intensiv-Behandlungspflege)

und ist diese Intensiv-Behandlungspflege sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in einer im Umkreis von 50 km hiervon befindlichen geeigneten Einrichtung (Pflegeheim) möglich, gelten die jeweils günstigsten Kosten für die Behandlungspflege als angemessen.

Die angemessenen Aufwendungen für Intensiv-Behandlungspflege werden auch in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) erstattet.

Zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen wird empfohlen, eine Kostenzusage des Versicherers einzuholen

2. Ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes (vgl. § 4 (2) MB/KK 2009)

Hierzu gehören:

Alle im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH – Stand 1985) aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden einschließlich Heilmittel und Wegegebühren bis zum jeweiligen aufgeführten Höchstbetrag sowie Arznei- und Verbandmittel.

Erstattet werden 80% der Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.600 € pro Kalenderjahr.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Betrag von 2.600 € für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der jeweilige Höchstbetrag nicht.

3. Kurbehandlung

Bei einer Kur in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Aufenthalt in einem Sanatorium, werden die unter II.1. (Ambulante Heilbehandlung) genannten erstattungsfähigen Aufwendungen zu den dort genannten Prozentsätzen erstattet.

4. Kurtagegeld

Im Anschluss an einen mindestens 14-tägigen Krankenhausaufenthalt wird ein Kurtagegeld in Höhe von 11 € für die Dauer der Kur, höchstens aber für 28 Tage gezahlt. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Kur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes beginnt, von dem behandelnden Arzt des Krankenhauses aus medizinischen Gründen verordnet worden ist und nachweislich unter ärztlicher Kontrolle durchgeführt wird. Das Kurtagegeld wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.

Die tarifliche Leistung gemäß II.1. bis II.4. erfolgt gleichermaßen in allen Tarifstufen des Tarifs NK.

5. Zahnleistungen

5.1 Zahnbehandlung, Zahnersatz

Hierzu gehören allgemeine, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen, Behandlung von Mund- und Kiefererkrankungen sowie Parodontosebehandlung, prothetische Leistungen, Zahnkronen jeder Art, Zahnbrücken und Stiftzähne, Reparatur von Zahnersatz, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen sowie Implantate (einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens).

Erstattet werden die Aufwendungen je Person und Kalenderjahr bis zur Höhe von 550 € zu 100%, darüber hinaus zu 75%.

5.2 Kieferorthopädische Maßnahmen

Erstattet werden die Aufwendungen zu 75%.

5.3 Rechnungshöchstbeträge

In den ersten 10 Kalenderjahren gelten für Leistungen nach II.5.1 und 5.2 zusammen nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird; dabei gelten die Rechnungshöchstbeträge zusammen für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre:

insgesamt

1.800 €	im 1.und	2.	Kalenderjahr
2.600€	im 3.und	4.	Kalenderjahr
3.900€	im 5.und	6.	Kalenderjahr
5.200€	im 7.und	8.	Kalenderjahr
7.800€	im 9.und	10.	Kalenderjahr
unbegrenzt ab dem 11.			Kalenderjahr

Der jeweilige Höchstbetrag bezieht sich auf die für Behandlungen im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

Im jeweiligen Erstattungsfall wird vorzugsweise aus dem Rechnungsbetrag mit dem höheren Erstattungssatz geleistet. Erstattungsfall ist die Gesamtheit aller gleichzeitig eingereichten zahnärztlichen Kostenbelege. Die Leistungsabrechnung erfolgt stets in der Reihenfolge der Einreichung der Kostenbelege.

Die oben aufgeführten Rechnungshöchstbeträge gelten nicht für einen durch Unfall verursachten Versicherungsfall, sofern sich der Unfall nach Vertragsabschluss ereignet hat und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.



Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlags des zahntechnischen Labors) nachgewiesen ist. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Erstattung unabhängig vom Rechnungsbetrag insgesamt zur Hälfte der tariflichen Leistung.

6. Stationäre Heilbehandlung

6.1 Allgemeine Krankenhausleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen Pflegesätze, Sonderentgelte, Fallpauschalen, die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes, der Beleghebamme sowie des -entbindungspflegers.
- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen für einen Aufenthalt im Drei- oder Mehrbettzimmer (Allgemeine Pflegeklasse) einschließlich ärztlicher Leistungen und Nebenkosten sowie der Leistung einer Hebamme und eines Entbindungspflegers.

Für Aufwendungen dieser Krankenhäuser in Deutschland ist der Versicherer leistungspflichtig, soweit sie die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung vorgegebenen Entgelte nicht mehr als 100% übersteigen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Landesbasisfallwert des Bundeslandes, in dem die versicherte Person behandelt worden ist. Die Begrenzung gilt nicht, wenn im Rahmen eines Notfalles, also einer nicht planbaren Behandlung, das Krankenhaus die nächstgelegene geeignete Behandlungsstätte darstellt.

6.2 Wahlleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer (Zuschlag zum Pflegesatz) und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.
- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für ein Ein- oder Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

Erstattet werden 100% der Aufwendungen bei Aufenthalt im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer.

Für nicht in Anspruch genommene Wahlleistungen im Krankenhaus (vgl. II.6.2) erhält der Versicherungsnehmer ein Krankenhaustagegeld

- in Höhe von 26 € bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für den Unterkunftszuschlag,
- in Höhe von 26 € bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

Bei teilstationärer Heilbehandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.

6.3 Krankentransport

Hin- und Rücktransport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus.

Erstattet werden 100% der Aufwendungen.

6.4 Stationäre Hospizversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für eine ärztlich verordnete, notwendige stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz in dem palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenswartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person bzw. eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr angemessen erbracht werden kann.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Abzug anderweitiger Leistungsansprüche, z.B. aus der privaten Pflegepflichtversicherung, bis zu der Höhe erstattet, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

7. Rücktransport

Erstattet werden 100% der notwendigen Kosten für einen aus medizinischen Gründen erforderlichen Rücktransport (Beförderung Kranker oder verletzter Personen, die nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln als gewöhnlicher Passagier reisen können) in die Bundesrepublik Deutschland, wenn die versicherte Person in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Der Anspruch auf Kostenerstattung vermindert sich um die Rückreisekosten, die bei normalem Verlauf der Reise entstanden wären, soweit dem Versicherten wegen der Nichtinanspruchnahme Erstattungsansprüche zustehen.

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, gelten Satz 1 und 2 entsprechend für einen Rücktransport in den Staat, in den der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wurde.

Diese Leistung wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.



8. Überführung im Todesfall

Erstattet werden 100% der notwendigen Kosten einer Überführung im Todesfall in die Bundesrepublik Deutschland, wenn die versicherte Person in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bis zu einer Höhe von 5.250 € bei einer Überführung aus dem europäischen Ausland, sonst bis 10.500 €.

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, gilt Satz 1 entsprechend für eine Überführung im Todesfall in den Staat, in den der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wurde.

Diese Leistung wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet

9. Bestattung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Erstattet werden 100% der Kosten für eine Bestattung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einem Todesfall während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes bis zu dem Betrag, der bei einer Überführung erstattet worden wäre, wenn die versicherte Person in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, gilt Satz 1 entsprechend für eine Bestattung außerhalb des Staates, in den der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wurde.

Diese Leistung wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.

Die tarifliche Leistung gemäß II.6. bis II.9. erfolgt gleichermaßen in allen Tarifstufen des Tarifs NK.

III. Bonus und Selbstbehalt zur Förderung kostenbewussten Verhaltens

1. Bonus

In Tarifstufe NK. Bonus erhält der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person je versicherten Monat, in dem Versicherungsschutz nach Tarif NK. Bonus besteht, einen Bonus von 60 € – maximal ergibt dies einen Bonus von 720 € je Kalenderjahr je versicherte Person.

Der Bonus wird monatlich auf ein Konto des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Bonus ist die Bezahlung des Beitrags per Lastschrifteinzugsverfahren.

Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 720 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach NK. Bonus vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Anrechnung für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem die Versicherung noch nicht bestand.

2. Selbstbehalt

In den Tarifstufen NK.1 – NK.4 gelten Selbstbehalte. Die tarifliche Leistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt je versicherte Person in

Tarifstufe NK.1 1.200 €
 Tarifstufe NK.2 600 €
 Tarifstufe NK.3 300 €
 Tarifstufe NK.4 3.000 €

Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person zu erstattenden Beträge einschließlich des Krankenhaustagegeldes für nicht in Anspruch genommenen Kostenersatz für Wahlleistungen im Krankenhaus.

Die Geburtspauschale gemäß II.1.11, das Genesungstagegeld gemäß II.4. sowie die Leistungen gemäß II.7. bis II.9. werden dagegen nicht auf den jeweiligen Selbstbehalt angerechnet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der jeweilige Selbstbehalt für dieses Jahrum jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

IV. Einreichung von Kostenbelegen

Es wird empfohlen, Kostenbelege erst ab der Höhe des jeweiligen Selbstbehalts bzw. der jährlichen Bonusleistung einzureichen. Diese liegt

in Tarifstufe NK. Bonus bei	720€
in Tarifstufe NK.1 bei	1.200€
in Tarifstufe NK.2 bei	600€
in Tarifstufe NK.3 bei	300€
in Tarifstufe NK.4 bei	3.000€

V. Leistungsanpassung

Um den Wert des Versicherungsschutzes zu erhalten, können im Fall einer Beitragsanpassung im Tarif NK auch betragsmäßig festgelegte erstattungsfähige Höchstbeträge, ersatzweise Krankenhaustagegelder gemäß Abschnitt II.6. sowie die Bonusleistung gemäß Abschnitt III. des Tarifs NK mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden.

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang 2) und § 18 Teil I Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) auch berechtigt, die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen und Höchstpreise mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres den veränderten Verhältnissen anzupassen.



 $Anhang\ 1-Heilmittelverzeichnis\\ Hierzu\ z\"{a}hlen\ Physikalische\ Therapie,\ Krankengymnastik,\ Physiotherapie,\ Ergotherapie,\ Logop\"{a}die\ usw.$

	erstattungsfähig bis zu €
Krankengymnastik/Bewegungsübungen	
Krankengymnastische Behandlung (auch auf neu-	22,50
rophysiologischer Grundlage, Atemtherapie), als	
Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen	
Massage	
Krankengymnastische Behandlung auf neurophy-	26,60
siologischer Grundlage bei nach Abschluss der	
Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörun-	
gen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungs- dauer 30 Minuten	
Krankengymnastische Behandlung auf neurophy-	39,50
siologischer Grundlage bei angeborenen oder früh-	37,30
kindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörun-	
gen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des	
14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer	
45 Minuten	
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Personen)	7,20
 auch orthopädisches Turnen, je Teilnehmer 	_
Krankengymnastik in einer Gruppe bei cerebralen	12,50
Dysfunktionen (2-4 Personen), Mindestbehand-	
lungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	20.50
Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Min-	39,50
destdauer 45 Minuten	
Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe	12,50
(2-5 Personen) bei Behandlung schwerer	12,30
Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer	
45 Minuten, je Teilnehmer	
Bewegungsübungen	8,90
Krankengymnastische Behandlung/Bewegungs-	27,20
übungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung,	
einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
Krankengymnastische Behandlung/Bewegungs-	13,60
übungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis	
5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der er-	
forderlichen Nachruhe	25.00
Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblo-	25,90
ckierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten Chirogymnastik, einschließlich der erforderlichen	16,60
Nachruhe	10,00
Erweiterte ambulante Physiotherapie, Mindestbe-	81,90
handlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag	01,50
(Hinweis: Diese spezielle Therapie ist an be-	
stimmte Indikationen gebunden.)	
Gerätegestützte Krankengymnastik, je Sitzung für	40,25
eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen,	
Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	
Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschlinge)	6,00
Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten	7,80
(z.B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät,	
Schlingentisch)	
Massagen	
Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile,	15,90
auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflex-	
zonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-	
massagen) Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder	
- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	22,50
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	33,60
- Kompressionsbandagierung einer Extremität	10,10
*	,-0

	erstattungsfähig bis zu €
Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/m sowie mit	26,60
Druck- und Temperaturmesseinrichtung, ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe	
Packungen, Hydrotherapie, Bäder Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen	11.00
Nachruhe	11,90
Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile,	
einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungs-	13,60
materialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-	
Paraffin, Pelose, Turbatherm) - bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher	
Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose,	
Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie	
oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
- Teilpackung	23,60
- Großpackung	32,50
Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), ein-	17,20
schließlich der erforderlichen Nachruhe	
Kaltpackung (Teilpackung)	
- Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	8,90
- Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heil-	17,80
erde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm,	
Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies	
zwischen Haut und Peloid Heublumensack, Peloidkompresse	10.60
Wickel, Auflagen, Kompressen u.a., auch mit Zu-	10,60 5,30
satz	2,20
Trockenpackung	3,60
Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,60
Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,30
Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,80
An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,20
An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungs-	23,00
bad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,00
Wechsel-Teilbad, einschließlich der erforderlichen	10,60
Nachruhe	
Wechsel-Vollbad, einschließlich der erforderlichen	15,30
Nachruhe Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderli-	21,90
chen Nachruhe	21,90
Naturmoor-Halbbad, einschließlich der erforderli-	37,80
chen Nachruhe	2.,00
Naturmoor-Vollbad, einschließlich der erforderli-	45,90
chen Nachruhe	
Sandbäder, einschließlich der erforderlichen Nach-	
ruhe - Teilbad	22 10
- Vollbad	33,10 37,80
	37,80
Sole-Photo-Therapie, Behandlung großflächiger	2.,00
Sole-Photo-Therapie, Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie	
Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UVA/UVB-Be-	
Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie	



	erstattungsfähig bis zu €	erstati	tungsfähig bis zu €
Medizinische Bäder mit Zusätzen	DIS Zu C	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	7,20
- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegeta-	7,80	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	10,10
bilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emul-		Logopädie	
sionen, mineralische huminsäurehaltige und sali- zylsäurehaltige Zusätze		Erstgespräch mit Behandlungsplanung	36,50
- Sitzbad mit Zusatz, einschließlich der erforderli-	15,30	und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	
chen Nachruhe	10,00	Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung	57,10
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz, einschließlich der	21,30	einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztli- che Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprach-	
erforderlichen Nachruhe		störungen, einmal je Behandlungsfall	
- weitere Zusätze, je Zusatz	3,60	Ausführlicher Bericht	13,60
Gashaltige Bäder - Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sau-	22,50	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimm-	
erstoffbad), einschließlich der erforderlichen	22,30	störungen	
Nachruhe		- Mindestdauer 30 Minuten	36,50
- Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der	25,90	Mindestdauer 45 MinutenMindestdauer 60 Minuten	47,80 60,10
erforderlichen Nachruhe		Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und	00,10
 Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe 	24,20	Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und	
- Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen	21,30	ggf. der Eltern – je Teilnehmer	
Nachruhe	21,50	- Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer	17,20
- Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	3,60	30 Minuten	20.10
Inhalationen		- Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer	20,10
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver-	7,80	45 Minuten Deschöftigungsthammig (Engethammig)	
neblung – als Einzelinhalation	,	Beschäftigungstherapie (Ergotherapie) Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich	26.50
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver-	4,20	Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Be-	36,50
neblung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je		handlungsfall	
Teilnehmer		Einzelbehandlung	
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver-	6,60	- bei motorischen Störungen, Mindestdauer	36,50
neblung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer,		30 Minuten	
je Teilnehmer		- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen,	47,80
Radon-Inhalation im Stollen	13,00	Mindestdauer 45 Minuten	62.10
Radon-Inhalation mittels Hauben	15,90	 bei psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten 	63,10
Kälte- und Wärmebehandlung		Hirnleistungstraining	
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse,	11,30	- als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	36,50
Eisbeutel, direkte Abreibung)		- Gruppenbehandlung	
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas,	7,80	- Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	16,60
Kaltluft)	11.20	- bei psychischen Störungen, Mindestdauer	33,10
Eisteilbad Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung	11,30 6,60	90 Minuten, je Teilnehmer	
(Glühlicht, Strahler – auch Infrarot) eines oder	0,00	Podologie bei diabetischem Fußsyndrom Hornhautabtragung an beiden Füßen	16.70
mehrerer Körperteile		Hornhautabtragung an beiden Fußen	16,70 10,05
Elektrotherapie		Nagelbearbeitung an beiden Füßen	15,05
Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese	7,20	Nagelbearbeitung an einem Fuß	8,35
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte	7,20	Podologische Komplexbehandlung an beiden Fü-	30,05
mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezime-		ßen (Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	*
ter- oder Mikrowellen)		Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß	16,70
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte	7,20	(Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	
mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, dia- dynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisa-		Geburtsvorbereitung / Rückbildungsgymnastik	
tion)		Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der	11,82
Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogym-	13,60	Gruppe (bis zu 10 Schwangere je Gruppe), höchs-	
nastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	.,	tens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teilnehmer	
Iontophorese	7,20	Geburtsvorbereitung als Einzelunterweisung, auf	15,53
Zwei- oder Vierzellenbad	13,00	ärztliche Anordnung, höchstens 28 Unterrichtsein-	15,55
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch	25,30	heiten à 15 Minuten, je Einheit	
mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nach-		Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der	11,82
ruhe Lighttharania		Gruppe (bis zu 10 Personen), höchstens 10 Stun-	
Lichttherapie		den, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teil-	
Behandlung mit Ultraviolettlicht	2.60	nehmer	
als Einzelbehandlungin einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60 3,00	Rehabilitationssport / Funktionstraining	
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks	3,60	Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, je Teilnehmer	7,20
mit Ultraviolettlicht	2,00	Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger	7,20
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbe-	6,00	Anleitung und Überwachung, je Teilnehmer	7,20
zirke mit Ultraviolettlicht		g	



Anhang 2

Versicherungsvertragsgesetz [VVG]

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

(3) Ist bei einer Krankenversicherung im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.